

Für Feldbiologen bedeutsame Rechtsvorschriften

von Andreas Tesch

Die in diesem Heft beschriebenen feldbiologischen Arbeitsmethoden finden zwar zumeist in der freien Landschaft, nicht jedoch in einem rechts-freien Raum statt. Der Feldbiologe wird vielmehr bei seiner Arbeit mit einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen konfrontiert.

Eine besondere Bedeutung hat die Bundesartenschutzverordnung (BARTSchV). Diese Bundesverordnung ist Teil des Bundesnaturschutzgesetzes und gilt für die gesamte BRD. die jeweiligen Naturschutzgesetze der Bundesländer halten sich im großen und ganzen alle an den, durch die BARTSchV vorgegebenen, Rahmen.

In der BARTSchV ist aufgelistet, welche Tier- und Pflanzenarten geschützt sind und wie sie geschützt sind (Artenschutz).

Im § 1 der BARTSchV heißt es:

"Unter den besonderen Schutz im Sinne des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes werden gestellt:
Die in Anlage 1 aufgeführten einheimischen oder europäischen Tier- und Pflanzenarten" (Absatz 1).

Welche Arten umfasst nun die Anlage 1 ?

Es sind dies in erster Linie:

- alle europäischen Vogelarten bis auf wenige Ausnahmen, nämlich die, die dem Jagdrecht unterliegen; z.B. Elster, Rabenkrähe etc.
- die Reptilien und Amphibien ohne Ausnahmen
- alle einheimischen Libellen
- unter den Schmetterlingen die echten und die unechten Tagfalter, mit Ausnahme der drei Weißlingsarten.

Für diese Tiergruppen entfällt also eine artgenaue Bestimmung, sie sind alle geschützt.

Weiterhin sind natürlich noch eine Vielzahl anderer einzelner Arten aus den jeweiligen Gruppen geschützt.

Z.B. bei den Säugern alle Arten bis auf die Waldmaus, Gelbhalsmaus, Schermaus, Rötelmaus, Feldmaus, Hausmaus, Hauskatze, Marderhund, Bisam, Waschbär, Wanderratte und Hausratte (wobei die letzte Art in Deutschland vermutlich fast ausgestorben ist).

Bei den Schnecken ist nur die Weinbergschnecke geschützt. Bei den Muscheln die Teichmuschelarten, die Flußmuscheln und die Flußperlmuscheln. Geschützt sind auch noch die Kreuzspinnen, viele Käferarten und einige Nachtfalter.

Bei den Pflanzen ist die Liste ähnlich strukturiert. Alle Irisarten sind geschützt, desgleichen alle Orchideen. Außer diesen "pflückgefährdeten" Arten sind in erster Linie seltene Zeigerpflanzen, insbesondere für Feuchtgebiete und Halbtrockenrasen aufgeführt. Die Liste bleibt jedoch weit hinter der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten zurück.

Für diese Arten gilt laut § 22 Bundesnaturschutzgesetz: (dem Wortlaut gemäß) Es ist verboten:

1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, auszugraben, etc., zu entfernen oder sonstwie zu beschädigen.
2. Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu fangen, ..., zu töten oder ihre Eier, Larven, ... wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.
3. Vom Aussterben bedrohte Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Photographieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu stören.
4. Geschützte Arten oder deren Entwicklungsstadien zu erwerben, in Besitz zu nehmen, ... oder zu handeln.

Für all die oben angeführten Tier- und Pflanzenarten besteht also ein hoher Schutzanspruch. Im Klartext heißt das: Fangt ihr ohne Ausnahmegenehmigung eine Libelle oder eine Amphibie oder nehmt ihr Amphibienlaich mit nach Hause in den Gartenteich, so ist das ein Verstoß gegen das Naturschutzgesetz!

Solch ein Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit, kann also mit einer Geldstrafe (bis zu 100000 DM) geahndet werden. Nur selten werden Ordnungswidrigkeiten gegen das Naturschutzgesetz von Polizei und Behörden tatsächlich verfolgt. Dennoch muß sich jeder Naturkundler im Klaren darüber sein, daß er beim Libellenbestimmen ohne ausdrückliche Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit begeht. Vorsicht also, wenn irgendjemand daraufhin mit Anzeige droht!

Auf der anderen Seite besteht natürlich auch die Möglichkeit, z.B. hartnäckige Amphibien- oder Faltersammler zu einer, dann verdienten, Strafe zu verhelfen.

Für Bestandsaufnahmen irgendeiner der oben aufgeführten Tier- oder Pflanzenarten ist also empfehlenswert, bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für Bestimmungsfänge von nach BARTSCHV geschützte Arten, einzuholen (Ausnahmegenehmigung für wissenschaftliche Zwecke). Das klappt natürlich nur, wenn die Behörde euch für entsprechend vertrauenswürdig hält.

Wichtig zu wissen ist auch, daß z.B. eine totgefundene Eule keineswegs "vogelfrei" ist. Vielmehr gilt das generelle Aneignungsverbot geschützter Arten auch für tote Tiere. Freilich wäre es sinnvoll, besonders seltene Arten der Naturschutzbehörde zur Registrierung und Präparation zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche Aneignungsverbot gilt übrigens auch für Tiere die dem Jagdrecht unterstehen. Vergiftete Greife, überfahrene Eichhörnchen usw. gehören also weiterhin dem Jagdpächter !

Auch das Betreten unserer Exkursionsziele in Feld, Wald und Flur ist gewissen rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Generell ist das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen, sowie auf dauernd ungenutzten Grundflächen, zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr möglich (§ 27 ENatschG). Alles nähere ist in den Gesetzen der Länder geregelt (Naturschutzgesetze, Feld- und Forstordnungsgesetze, Landeswaldgesetze).

Die Länder können insbesondere aus Gründen von Naturschutz und Landschaftspflege, des Feldschutzes, zur Vermeidung von Schäden bei Grundeigentümern usw., diese generelle Betretungsfreiheit einschränken und andere Benutzungsarten (gemeint sind z.B. Reiten, Skifahren, usw.) dem Betreten gleichsetzen.

Alle Ländergesetze haben jedoch die meisten Ge- und Verbote gemeinsam :

- Jedem Erholungssuchenden ist geboten, sich ordnungsgemäß zu benehmen, das Wild nicht zu beunruhigen, nicht zu lärmern usw.
- Landwirtschaftliche Flächen dürfen generell nicht ohne Genehmigung betreten werden (dies gilt auch für Wiesen und Weiden).
- Landwirtschaftliche Wege dürfen betreten werden. Einschränkungen sind bei Saat und Ernte möglich.
- Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder dürfen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung betreten werden.
- In manchen Landesnaturschutzgesetzen heißt es zwar, daß die freie Landschaft nur auf Straßen und Wegen betreten werden darf (z.B. Hamburg), in den jeweiligen Landeswaldgesetzen sind dann jedoch die Wälder und son sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wieder völlig den Erholungssuchenden geöffnet. Für Schleswig-Holstein gilt diese Betretungsfreiheit nur in denjenigen Wäldern, die als Erholungswald gekennzeichnet sind. Andere Wälder dürfen nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden.
- Dem Betreten gleichgestellt ist das Radfahren und meistens auch das Skifahren und Rodeln.
- Reiten ist nicht dem Betreten gleichgestellt. Reiten ist im allgemeinen auf öffentlichen Straßen, geeigneten, nicht gesperrten, Wegen, sowie auf extra gekennzeichneten Wegen gestattet. Wanderwege dürfen nicht beritten werden.
- Sperrern und Zäune sind immer zu beachten, insbesondere wenn rechtmäßige Verbotsschilder aufgestellt sind. Das Absperrern von Wegen etc. muß aufgrund einer rechtlichen Grundlage (Forstschutz, Kulturschutz etc.) geschehen und der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

- Sonderregelungen bzgl. des Betretungsrechts sind insbesondere aus Gründen des Naturschutzes, der Jagdausübung, der Forstwirtschaft oder wegen besonderer Veranstaltungen möglich, sind jedoch genehmigungspflichtig. Zuständig ist im allgemeinen die Untere Naturschutz- oder Landschaftspflegebehörde.
- Zelten und Lagern in Feld und Flur ist nicht erlaubt, bedarf somit der Genehmigung (mind. des Grundeigentümers).
- Das Anlegen von Feuern ist verboten.
- Naturschutzgebiete und Nationalparke dürfen im allgemeinen nur auf den Wegen betreten werden. Für Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler ist solch eine Beschränkung meist nicht vorgesehen, Einschränkungen sind jedoch zu meist möglich. Um es genau zu wissen, muß man also in die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sehen (bei den Naturschutzbehörden einsehbar).
- Verstöße werden zumeist als Ordnungswidrigkeit behandelt (Geldstrafe).

Ferner haben die Bürger aller Bundesländer das Recht in der freien Landschaft Pflanzen, Beeren, Früchte oder Pilze, sowie Blüten und Zweige in ortsüblichen Mengen (was immer das ist) zu entnehmen. Für Naturschutzgebiete, und ev. auch für Nationalparke, gilt dies natürlich nicht. Arten, die durch die jeweiligen Landesartenschutzverordnungen (Bestandteil der Ländernaturschutzgesetze) besonders geschützt sind, dürfen jedoch nicht entnommen werden.

Abschließend sei jedem empfohlen, sich von der Obersten Naturschutzbehörde seines Landes das gültige Landesnaturschutzgesetz, einschließlich Artenschutzverordnung, zusenden zu lassen.

Anschrift des Verfassers: Andreas Tesch

Anschrift des Verfassers: Andreas Tesch
 Königsberger Straße 17
 2000 Schenefeld

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturkundliche Beiträge des DJN](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [SH_2](#)

Autor(en)/Author(s): Tesch Andreas

Artikel/Article: [Für Feldbiologen bedeutsame Rechtsvorschriften
112-115](#)